



Foto: © Frank Schaal/www.grusschiene.de



Nr. 7
Jahrgang 2014
Juli
Erscheinungstag:
22.07.2014
Preis: 0,25 €

Jonsdorfer Mitteilungsblatt

Internet: www.jonsdorf.de

Der Bezug dieses Mitteilungsblattes ist möglich über die Tourist-Information Jonsdorf (Telefon 035844/70616) und Verkauf bei „Mein Laden“, Auf der Heide 3.

Amtsblatt der Gemeinde Kurort Jonsdorf/Landkreis Görlitz

AMTLICHER TEIL

Beschlüsse des Gemeinderates in seiner öffentlichen Sitzung am 21.05.2014

Korrektur:

10/2014 Neufestsetzung der Elternbeiträge für kommunale Kindertagesstätten und Einrichtungen Freier Träger im Gemeindegebiet Jonsdorf

Beschlussergebnis:

Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
Soll	14 + 1	Ja	13	Enthaltg.	1
Ist	13 + 1	Nein	0	Befang.	0

12/2014 Namensgebung „Hermann R. Tempel Platz“

Der Gemeinderat von Jonsdorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 21.05.2014 das im gemeindlichen Besitz befindliche Flurstück 171 – Rondell – der Gemarkung Jonsdorf als „Hermann R. Tempel Platz“ zu benennen. Die Beschriftung erfolgt im III. Quartal 2014 mit ortsüblichen Schildern.

Öffentliche Belange, wie z.B. der Eingriff in den öffentlichen Verkehrsraum etc. – bleiben unberührt.

Beschlussergebnis:

Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
Soll	14 + 1	Ja	14	Enthaltg.	0
Ist	13 + 1	Nein	0	Befang.	0

Kurort Jonsdorf, den 22. Juli 2014



Christoph Kunze
Christoph Kunze,
Bürgermeister

- Korrektur -

BEKANNTMACHUNG

der Ergebnisse der Wahl des Gemeinderats am 25.05.2014 der Gemeinde Jonsdorf

Gesamtergebnis

Wahlberechtigte insgesamt	1402
Wähler/innen) insgesamt	882
Ungültige Stimmzettel	32
Gültige Stimmzettel	850
Gültige Stimmen	2545

Ifd.-Nr.	Name des Wahlvorschlags (Kennwort)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Verteilung der Sitze
1	Bürgerforum „Freie Wähler“ Jonsdorf e.V.	1687	8
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	750	4
3	Nationalsozialistische Partei Deutschlands (NPD)	108	0

Das Ergebnis der Bewerber ist den dieser Bekanntmachung beigefügten Anlagen zu entnehmen.

Rechtlicher Hinweis:

Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber, und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann gemäß § 54 KomWO i. V. m. § 25 KomWG innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses unter Angabe eines Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24 02826 Görlitz Einspruch einlegen.

Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur dann zulässig, wenn ihm eins von Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch **15** Wahlberechtigte beitreten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses Jonsdorf am 26.05.2014 in 02796 Kurort Jonsdorf, Auf der Heide 1 im Gemeindeamt, festgestellt.

Kurort Jonsdorf,
den 22.07.2014

Reinhard Vogt
Wahlleiter



Christoph Kunze
Christoph Kunze,
Bürgermeister

Ifd.-Nr.	Familiename, Vorname, Anschrift	Beruf / Stand	gültige Stimmen
01	Kunze, Christoph Zittauer Str. 14	Tischlermeister/ Bürgermeister	293
02	Schwerdtner, Robert Großschönauer Str. 36	Geschäftsführer	290
03	Ladisch, Cornelia Kleine Seite 35	Dipl. Lehrerin	233
04	Helle, Frithjof Große Seite 8	Geschäftsführer	159
05	Zimmermann, Horst Auf der Heide 35	Rentner	149
06	Tschierschke, Ronald Hainstr. 8	Selbstständiger Elektromeister	135
07	Siodmok, Torsten Talweg 16	Selbstständig	115
08	Malz, Andre Kammsteinweg 4	Dipl.-Ing. (FH)	68
09	Zimmermann, Uwe Hainstr. 11	Dipl.-Ing. Holztechnik	67
10	Wagner, Harald Peters Hübel 8a	Selbstständig	56
11	Ostheimer-Pietsch, Volkmar Auf der Heide 20	Selbstständig	43
12	Goldbach-Brohman, Angela Peters Hübel 27	Rentnerin	39
13	Paul, Philipp-Christopher Auf der Heide 10	Handelsfachwirt	27
14	Santo, Mathias Lauscheweg 6b	Dipl.- Agraringenieur	13

ANLAGE NR. 1

zur Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Jonsdorf

bei Verhältniswahl, Wahlvorschlag-Nr. 1 - Bürgerforum „Freie Wähler“ e.V. -

Die nachfolgend unter Nr. 01 bis 08 genannten Personen sind in oben genannte Vertretung gewählt.

Die nachfolgend unter Nr. 09 bis 14 genannten Personen sind in oben genannte Vertretung als Ersatzpersonen gewählt.

ANLAGE NR. 2

zur Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Jonsdorf

bei Verhältniswahl, Wahlvorschlag-Nr. 2 - Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU -

Die nachfolgend unter Nr. 01 bis 04 genannten Personen sind in oben genannte Vertretung gewählt.

Die nachfolgend unter Nr. 05 bis 07 genannten Personen sind in oben genannte Vertretung als Ersatzpersonen gewählt.

Ifd.-Nr.	Familienname, Vorname, Anschrift	Beruf / Stand	gültige Stimmen
01	Stedtner, Uwe Peters Hübel 25	Tischlermeister	217
02	Jungmichel, Jens Hohlsteinweg 24	Bautechniker	175
03	England, Anett Peters Hübel 7	Erzieherin	105
04	England, Mario Peters Hübel 7	Selbstständig	75
05	Günther, Marcel Lindenweg 8	Angestellter	74
06	Eifler, Bernd Peters Hübel 10	Schlosser	65
07	Honisch, Frank Zittauer Straße 50	Kraftfahrer	39

ANLAGE NR. 3

zur Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Jonsdorf bei Verhältniswahl, Wahlvorschlag-Nr. 3 – Nationalsozialistische Partei Deutschlands (NPD) –

Nachfolgend aufgeführte Person erhält keinen Sitz im Gemeinderat.

Ifd.-Nr.	Familienname, Vorname, Anschrift	Beruf / Stand	gültige Stimmen
01	Noack, Volker Zittauer Straße 35	Fleischer	108

WAHLBEKANNTMACHUNG

- Am **Sonntag, dem 31. August 2014** findet die **Wahl zum 6. Sächsischen Landtag** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr
- Die Gemeinde bildet **einen** Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in der

Turnhalle, Am Hieronymus 5
- barrierearm, nicht Rollstuhlgeeignet -
eingerrichtet

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 10. August 2014 übersandt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Olbersdorf, Oberer Viebig 2a, 02785 Olbersdorf, Zimmer 212 zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Der Wähler hat zur Wahl die **Wahlbenachrichtigung** mitzubringen und seinen **Personalausweis oder Reisepass** bereitzuhalten. Die Wahlbenachrichtigung wird auf Verlangen bei der Wahl abgegeben.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes **einen Stimmzettel** ausgehändig.
Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei und deren Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwendet, bei anderen Kreiswahlvorschlägen unter Angabe des Kennworts und rechts vom Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung;
 - für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien und gegebenenfalls deren Kurzbezeichnung sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat eine Direkt- und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag berechnet sich allein aus der Anzahl der Listenstimmen. Der Wähler gibt

- seine **Direktstimme** zur Wahl des Wahlkreisabgeordneten ab, indem er auf dem linken Teil seines Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
- seine **Listenstimme** zur Wahl der Landesliste einer Partei ab, indem er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in der Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe von außen nicht erkennbar ist.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. **Wähler, die einen Wahlschein haben**, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. In folgenden Wahlbezirken werden wahlstatistische Auszählungen durchgeführt:

001 Wahlbezirk Kurort Jonsdorf

Das Verfahren für die wahlstatistischen Auszählungen ist in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Durchführung der Wahlen zum Sächsischen Landtag vorgegeben.

Zur Durchführung der Auszählung werden Stimmzettel verwendet, die mit dem Geschlecht und der Geburtsjahresgruppe des Wählers gekennzeichnet sind. Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ist auch bei der Verwendung dieser Stimmzettel ausgeschlossen.

Kurort Jonsdorf, den 22. Juli 2014



Christoph Kunze
Christoph Kunze,
 Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 31. August 2014

1. Am 31. August 2014 findet die Wahl zum 6. Sächsischen Landtag statt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Kurort Jonsdorf wird in der Zeit vom 11. August bis 15. August 2014 während der üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Olbersdorf, Oberer Viebig 2a, 02785 Olbersdorf, Zimmer 107 und Zi 202 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Will ein Wahlberechtigter die Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen, muss er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Sächsisches Meldegesetz eingetragen ist. Während der Einsichtsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte gegen Erstattung der Sachkosten zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner Personen steht. Die Auszüge dürfen nur zu diesem Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Zeit der Einsichtnahme – siehe Pkt. 2. bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 10. August 2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 60 Görlitz 4 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 6.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
 - 6.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis (10. August 2014) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (15. August 2014) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen in Pkt. a) entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 29. August 2014, 16.00 Uhr, bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.** In dem Antrag sind Familienname, Vorname, die genaue Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum anzugeben.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können den Antrag noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr, stellen. Das Gleiche gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 30. August 2014, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Zusammen mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, wird ihm Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn dieser sich ausweisen kann und die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

8. Wird die Erteilung eines Wahlscheines versagt, kann dagegen bis zum 18. August 2014 bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch eingelegt werden.

Kurort Jonsdorf,
den 22. Juli 2014



Christoph Kunze

Christoph Kunze,
Bürgermeister